

Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Beispiel Satzbestimmung Wegzug Selbständigerwerbender

1. Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger gibt seine selbständige Erwerbstätigkeit per 30. Juni 2004 auf und verlegt seinen Wohnsitz per 1. August 2004 ins Ausland. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2004		
		bis 31.7.	ab 1.8.	Total
Selbständiger Erwerb ¹⁾	regelmässig	75 000		75 000
Ausserordentlicher Gewinn ¹⁾	unregelmässig	10 000		10 000
AHV (ab. 1.8.2004)	regelmässig		10 000	10 000
Pensionskasse (ab 1.7.2004)	regelmässig	4 000	20 000	24 000
Wertschriftenenertrag	unregelmässig	1 000	2 000	3 000
Liegenschaftenertrag ²⁾	regelmässig	8 400		8 400
Liegenschaftenerhalt (pauschal)	regelmässig	-1 680		-1 680
Schuldzinsen Geschäft ³⁾	unregelmässig	-6 000		-6 000
Schuldzinsen Hypothek ⁴⁾	regelmässig	-4 667		-4 667
Unterhaltsbeiträge ⁵⁾	regelmässig	-8 750	-6 250	-15 000
Versicherungsabzug (Ansatz TG)	regelmässig	-758	-542	-1 300
Reineinkommen 2004		76 545	25 208	101 753

¹⁾ Aufgrund der Geschäftsaufgabe erstellt der Steuerpflichtige einen unterjährigen Geschäftsabschluss vom 1.10.2003 bis 31.07.2004 (10 Monate). Im Geschäftsabschluss ist ein ausserordentlicher Gewinn von Fr. 10 000 ausgewiesen.

²⁾ Der Steuerpflichtige verkauft seine Liegenschaft im Kanton Thurgau (Eigenmietwert pro Jahr = Fr. 14 400) per 31.07.2004.

³⁾ Schuldzinsen auf Geschäftsschulden 1.10.2003-30.6.2004 (bis Geschäftsaufgabe).

⁴⁾ Zinstermine Hypothek Liegenschaft TG: 31.3., 30.6., 31.7.2004 (Auflösung Hyp.).

⁵⁾ Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ehefrau gemäss Scheidungsurteil.

Vermögensverhältnisse	Bemerkungen	2004	
		per 31.7.	per 31.12.
Wertschriften		200 000	450 000
Liegenschaft	Verkauf per 31.7.2004	400 000	
Hypothek	Auflösung per 31.7.2004	-200 000	
Reinvermögen 2004		400 000	450 000

2. Steuerbares und satzbestimmendes Einkommen vom 1.1. - 31.7.2004

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2004	
		steuerbar	satzbestimmend
Selbständiger Erwerb ¹⁾	75 000 : 10 x 12	75 000	90 000
Ausserordentlicher Gewinn ²⁾	unregelmässig	10 000	10 000
AHV ³⁾	nach Wegzug ins Ausland	0	0
Pensionskasse	4 000 : 7 x 12	4 000	6 857
Wertschriftenertrag	unregelmässig	1 000	1 000
Liegenschaftenertrag	8 400 : 7 x 12	8 400	14 400
Liegenschaftenertrag	(20 % von 8 400) : 7 x 12	-1 680	-2 880
Schuldzinsen Geschäft ⁴⁾	6 000 : 10 x 12	-6 000	-7 200
Schuldzinsen Hypothek ⁵⁾	4 667 : 7 x 12	-4 667	-8 000
Unterhaltsbeiträge	8 750 : 7 x 12	-8 750	-15 000
Versicherungsabzug	1 300 : 12 x 7 = steuerbar	-758	-1 300
Reineinkommen	01.01. - 31.07.2004	76 545	87 877
Sozialabzug für Alleinstehende	5 000 : 12 x 7 = steuerbar	-2 917	-5 000
steuerbares Einkommen	01.01. - 31.07.2004	73 600	82 800

¹⁾ Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet. Die Dauer des Geschäftsjahres übersteigt die Dauer der Steuerpflicht, weshalb die Umrechnung aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres erfolgt. Bei Vorliegen eines überjährigen Geschäftsjahres würde dagegen für die Satzbestimmung keine Umrechnung vorgenommen werden.

²⁾ Ausserordentliche Erträge aus selbständiger Tätigkeit werden für die Satzbestimmung nie hochgerechnet.

³⁾ Die Einkünfte aus der AHV werden nicht berücksichtigt, da sie erst nach dem Wegzug ins Ausland erzielt werden.

⁴⁾ Die Zinsen auf den Geschäftsschulden werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres hochgerechnet (gleich wie ordentlicher Geschäftsgewinn).

⁵⁾ Die bis zum Wegzug tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet.

3. Bemessung Vermögenssteuer

Reinvermögen per 31.07.2004	Fr. 400 000
Steuerfreibetrag	Fr. -50 000
Steuerbares Vermögen per 31.07.2004	Fr. 350 000
	=====

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 12 x 7).